

BEDINGUNGEN FÜR DEN SPARVERKEHR Fassung Februar 2011

1. Sparkonten werden in der vom Sparer gewünschten Währung geführt. Die Bank behält sich jedoch vor, die Entgegennahme von Einzahlungen ohne Angabe von Gründen jederzeit abzulehnen. Bei Eröffnung eines Sparkontos ist die Bank verpflichtet, die Identität des Sparers festzustellen und zu dokumentieren. Dasselbe gilt, sofern bisher noch keine Identitätsfeststellung stattgefunden hat. Darüber hinaus ist die Bank nach Devisenrecht verpflichtet, den devisenrechtlichen Status des Sparers zu klären und - ausgenommen bei Veranlagung durch Deviseninländer in inländischer Währung - neben den allgemeinen Identifikationsdaten auch seinen Wohn- oder Firmensitz festzuhalten. Der Sparer ist verpflichtet, Änderungen dieser den Devisenstatus betreffenden Daten der Bank unverzüglich mitzuteilen.

Bei Veranlagung in fremder Währung gilt anstelle der in diesen Bedingungen genannten EUR-Beträge der entsprechende Gegenwert.

2. Der Sparer erhält bei der ersten Einzahlung ein Sparbuch oder eine sonstige Sparurkunde (im folgenden "Sparbuch" genannt). Das Sparbuch hat auf eine vom Sparer anzugebende Bezeichnung oder auf den eigenen Namen des Sparers (Vor- und Zuname gemäß Ausweisdokument) zu lauten.
3. Jedes Sparbuch hat eine Mindesteinlage aufzuweisen, deren Höhe durch Schalterausgang in der Bank bekannt gegeben wird. Das Sparbuch wird bei Abhebung des gesamten Guthabens von der Bank eingezogen oder dem Sparer über dessen Wunsch entwertet ausgefolgt.
4. Der letzte ausgewiesene Guthabensstand im Sparbuch muss mit der tatsächlichen Höhe der Forderung nicht übereinstimmen.
5. Am Jahresende werden die aufgelaufenen Zinsen dem Kapital zugeschrieben und mit diesem vom 1. Jänner des folgenden Kalenderjahres an verzinst, auch wenn das Sparbuch zur Zinsengutschrift erst später vorgelegt wird. Die Behebung dieser Zinsen ist bis Ende Jänner des laufenden Jahres vorschusszinsfrei möglich.
6. Auszahlungen und Auskünfte zur Spareinlage können nur in der Bank und nur gegen Vorlage des Sparbuches erfolgen.
7. Wird eine Bindungsvereinbarung getroffen, ist deren nähere Ausgestaltung festzulegen und in der Sparurkunde zu vermerken.
8. Vorschusszinsfreie Behebungen gebundener Spareinlagen sind in der Zeitspanne von 28 Kalendertagen vor bis eine Woche nach Ablauf der Bindungsvereinbarung für den entsprechenden Betrag jeweils möglich.
9. Die Bank behält sich vor, Spareinlagen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Dies kann bei Vorlage des Sparbuches, durch schriftliche Verständigung oder durch einmalige öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung erfolgen. Die Verzinsung endet mit dem Ablauf der Kündigungsfrist. Nicht behobene Beträge können auf Kosten und Gefahr des Sparers bei Gericht hinterlegt werden.
10. Die Bank ist berechtigt, mit schuldbefreiender Wirkung an **jeden** Vorleger eines identifizierten Sparbuches in beliebiger Höhe (einschließlich Realisierung des gesamten Guthabens) Zahlung zu leisten, sofern der Vorleger sich identifiziert, ein vereinbartes Lösungswort angeben kann und bei Sparbüchern, die als Bezeichnung einen Namen aufweisen oder deren in den Büchern der Bank ausgewiesener Guthabensstand EUR 14.999,99 überschreitet (Typ 2), zum Kreis der nach § 40 BWG identifizierten Kunden gehört.

Die in diesen Bedingungen getroffenen Regelungen für Typ 2-Sparbücher gelten auch, wenn das Guthaben eines solchen Sparbuches nachträglich unter EUR 15.000,-- sinkt oder der Sparer - trotz eines Guthabens unter EUR 15.000,-- - ausdrücklich die Eröffnung eines Typ 2-Sparbuches verlangt hat.

11. Diese Auszahlungsregeln gelten nicht, wenn eine Meldung über den Verlust des Sparbuches, ein behördliches Verbot oder eine behördliche Sperre die Auszahlung hemmt.
12. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vom Vorleger weitere Nachweise seiner Berechtigung zu verlangen.

Bei Typ 2-Sparbüchern ist **jeder** nach § 40 BWG identifizierte Kunde **einzel**n berechtigt, unter Vorlage des Sparbuches und Angabe eines vereinbarten Lösungswortes bei der Bank die Identifikation eines weiteren Kunden zu beantragen (Mehrfachidentifikation), vorhandene Identifizierte zu streichen, das Lösungswort zu ändern, das Sparbuch zu verpfänden oder zu realisieren und auch sonst alle Rechte aus dem Sparbuch auszuüben.

Im Falle des Todes eines von mehreren Identifizierten erfolgt eine Verlassenschaftssperre nur bei vom Gerichtskommissär bestätigter Verlassenschaftszugehörigkeit.

13. Bei identifizierten Sparbüchern, deren in den Büchern der Bank ausgewiesener Guthabensstand EUR 14.999,99 (ausgenommen durch Zinsgutschriften) nicht übersteigt und die nicht auf den Namen des Sparers lauten (Typ 1), wird die Bank Unbarbuchungen (Daueraufträge, Abschöpfungsaufträge, Überweisungen), durch die die EUR 15.000,-- - Grenze nach der Buchung erreicht oder überschritten würde, zur Gänze zurückleiten.

14. Wird bei Sparbüchern des Typs 1 der in den Büchern der Bank ausgewiesene Guthabensstand von EUR 14.999,99 ausschließlich durch Zinsgutschriften überschritten, so ist der Sparer bei der nächsten Buchvorlage verpflichtet, durch entsprechende Behebung ein Absinken des Guthabensstandes unter die Grenze von EUR 15.000,- herbeizuführen oder das Sparbuch auf ein Typ 2-Sparbuch umzustellen.
15. Der Verlust des Sparbuches ist der Bank unter Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums des Verlustträgers unverzüglich, gegebenenfalls telefonisch voraus, zu melden und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises schriftlich zu bestätigen. Die Bank hat die Spareinlage dann vier Wochen zu sperren. Läuft diese Sperre ab, kann das Guthaben unter den allgemein hierfür geltenden Voraussetzungen ausgezahlt werden. Es obliegt daher dem Verlustträger, vor Ablauf dieser Frist das Kraftloserklärungsverfahren einzuleiten. Die Ausgabe eines Ersatzsparbuches an den Verlustträger kann erst nach Vorlage des gerichtlichen Kraftloserklärungsbeschlusses erfolgen.
16. Alle Spareinlagen betreffenden Kundmachungen, die keiner Vereinbarung mit dem Sparer bedürfen, erfolgen, soweit diese Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, durch Schalteraushang.
17. Durch Entgegennahme des Sparbuches erklärt sich der Sparer mit den *"Bedingungen für den Sparverkehr"* sowie den *"Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB)"* einverstanden. Für Änderungen der AGB wird, sofern keine andere Zustellvereinbarung besteht, der Schalteraushang als Form der Verständigung des Kunden vereinbart.

(Fassung Februar 2011)